

► Berliner Testament

Zur Auslegung der Formulierung „die Kinder“ in einem Testament

| In einem vom OLG Düsseldorf entschiedenen Fall verfügten Ehegatten mit Kindern aus Vorehen in einem gemeinschaftlichen Testament, mit welchem sie einander zu Alleinerben einsetzen, darüber hinaus Folgendes: „Erst nach dem Tod des zuletzt verstorbenen Elternteils sollen die Kinder uns zu ungefähr gleichen Teilen beerben.“ Hier kann die Auslegung ergeben, dass mit „Kinder“ lediglich die im Haushalt lebenden Kinder des vorverstorbenen Ehemannes gemeint sein sollten und nicht auch das Kind der Erblasserin, zu dem zur Zeit der Errichtung des Testaments kein Kontakt bestand (OLG Düsseldorf 25.11.20, 3 Wx 198/20, Abruf-Nr. 220735) |

Erweist sich der Inhalt eines Testaments als nicht eindeutig, sei es auslegungsbedürftig. Bei wechselseitigen Verfügungen in einem gemeinschaftlichen Testament, wozu auch das hier auszulegende sog. Berliner Testament der Eheleute gehöre, § 2269 BGB, sei gemäß §§ 157, 242 BGB auch zu prüfen, ob ein nach dem Verhalten des einen Testierenden mögliches Auslegungsergebnis auch dem Willen des anderen entsprochen hat. Dabei komme es auf den übereinstimmenden Willen zum Zeitpunkt der Testamentserrichtung an.

Hierzu führt das OLG sodann aus: Dem allgemein üblichen Sprachgebrauch entspricht es aber, mit den Worten „die Kinder“ die im eigenen Haushalt lebenden Kinder zu bezeichnen. Dass insbesondere auch der Ehemann der Erblasserin ein dahin gehendes subjektives Verständnis vom Inhalt seiner testamentarischen Verfügungen hatte, legt auch die Verwendung des Wortes „die“ als bestimmter Artikel nahe. Da die Beteiligte zu 1 und ihr Bruder gerade nicht seine leiblichen Abkömmlinge sind, war aus seiner Sicht die Bezeichnung der Erben als „die Kinder“ präzise, um die Abkömmlinge der Erblasserin zu benennen. Possessivpronomen wie „meine“ oder „unsere“ Kinder oder das Wort „alle“ als Indefinitpronomen (unbestimmtes Fürwort) haben die Eheleute gerade nicht gewählt.

► Streitwert

Berufungsbeschwer bei Klage auf Zugang zum digitalen Erbe

| Wehrt sich der Betreiber des sozialen Netzwerks Facebook gegen eine Verurteilung, den Erben Zugang zum Benutzerkonto der verstorbenen Tochter zu gewähren, richtet sich die Berufungsbeschwer nach dem voraussichtlichen Aufwand an Zeit und Kosten, der zur Gewährung des Zugangs notwendig ist. Dieser Aufwand übersteigt regelmäßig nicht den Betrag von 200 EUR (OLG Karlsruhe 29.10.20, 9 U 1/19, Abruf-Nr. 221588). |

Anders als für die Gebühren ist für die Beschwerde als Grundlage der Zulässigkeit eines Rechtsmittels auf das jeweilige Interesse des Rechtsmittelführers abzustellen. In der Konsequenz führt dies zu unterschiedlichen Zulässigkeitshürden für die Parteien. Aus den Entscheidungsgründen des erstinstanzlichen Urteils kann sich die konkludente Entscheidung über die (Nicht-) Zulassung der Berufung ergeben, wenn die Beschwer des Plattformbetreibers 600 EUR nicht übersteigt. Das gilt auch, wenn das LG den – an den Interessen der Erben orientierten – Streitwert auf 10.000 EUR festgesetzt hat.



IHR PLUS IM NETZ

ee.iww.de

Abruf-Nr. 220735

Übereinstimmender Wille ist durch Auslegung zu ermitteln



IHR PLUS IM NETZ

ee.iww.de

Abruf-Nr. 221588

Unterschiedliche Ansatzpunkte je nach Interesse